

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines, Angebot, Bestellung

Nachstehend aufgeführte Bedingungen sind die Grundlage für alle Gewerke, Lieferungen und Leistungen, die wir als Hübers Verfahrenstechnik Maschinenbau GmbH für unsere Auftraggeber erbringen. Änderungen dieser Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sie durch uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns verbindlich. Dies gilt auch für spätere Änderungen unseres Auftrags. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, soweit sie uns verpflichten. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftform selbst. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Kostenvorschläge haben nur Annäherungswert und sind somit unverbindlich.

2. Urheber- und sonstige Rechte

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Firma Hübers sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Firma Hübers ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Technische Grundkonzeption, Lieferumfang, Lieferung nach Kundenwunsch

3.1. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, werden alle Anlagen für Drehstrom 230 / 400 V 50 Hz und einer Spannungsleistung von 230 V ausgelegt.

3.2. Zum Lieferumfang gehören nicht, soweit nicht anders schriftlich vereinbart,

- Erstellen der Fundamente
- Montage der Anlage
- Versorgungszuleitungen und -anschlüsse wie z. B. für Strom, Wasser, Druckluft, Vakuum, Gase sowie Entsorgungszuleitungen und -einrichtungen etc.
- Elektrische Verkabelung zwischen den Bauelementen und dem Schaltschrank
- Erforderliche Schutzvorrichtungen, Kabelkanäle etc.
- Materialien für vorgenannte bauteilige Leistungen
- Inbetriebnahme am Aufstellungsort

3.3. Die statischen Belange für Montage, Aufstellung und Betrieb am Aufstellungsort hat der Besteller zu vertreten. Dies gilt ebenso, wenn die statischen Voraussetzungen derart unzureichend sind, dass beim Betrieb der zu liefernden Anlage Funktionsstörungen permanent oder auch nur sporadisch auftreten. Weiterhin hat der Besteller bzw. Betreiber der Anlage alle die Funktionen der Anlage beeinflussenden schädlichen Umwelteinwirkungen zu vertreten.

3.4. Die Firma Hübers tritt weiterhin für ordnungsgemäße Funktionen der zu liefernden Anlage nur dann ein, wenn beim Produktionsprozess die im Verfahrenskonzept vorgesehenen bzw. zugrunde gelegten Materialien hinsichtlich Qualität, chem. Analyse, Abmessung etc. bestimmungsgemäß eingesetzt und die vorgeschriebenen Betriebsdaten exakt eingehalten werden. Dies betrifft sowohl die Funktionen wie auch den Leistungserfolg der Anlage.

3.5. Die Firma Hübers übernimmt keine Gewähr für die Anlage, wenn die Anlage im Produktionsprozess Bedingungen unterworfen wird, welche bei der Feststellung ihrer Funktion im Abnahmestadium nicht vorhersehbar waren.

3.6. Bei Bestellungen, bei denen die mit der zu erstellenden Anlage zu produzierenden oder zu bearbeitenden Werkstücke und Werkstoffe noch nicht endgültig festliegen und nur die Endfunktion oder die Endleistung vorgegeben ist, gehen alle bei der Firma Hübers und beim Besteller durchzuführenden Erprobungs-, Prüfungs- und Freigabearbeiten sowie die Anfertigung neuer Muster einschl. Material zusätzlich zum vereinbarten Vertragspreis zu Lasten des Bestellers.

3.7. Änderungen aufgrund technischer Verbesserungen behält sich die Firma Hübers vor.

4. Preise

4.1. Die Preise gelten ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

4.2. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen Gegenansprüchen des Bestellers sind nicht statthaft, es sei denn, diese Gegenansprüche sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

5. Zahlung

Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug, frei Zahlungsstelle der Firma Hübers zu leisten, und zwar – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart – innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Danach muss der Besteller – unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines weitergehenden Verzugschadens – die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zahlen.

6. Lieferfrist, Gefährübergang, Entgegennahme

6.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

6.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Vorabnahmebereitschaft mitgeteilt ist.

6.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Firma Hübers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

6.4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk der Firma Hübers mindestens jedoch 1/2 vom Hundert des Rechnungsbetrags für jeden Monat berechnet. Die Firma Hübers ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

6.5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

6.6. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Firma Hübers noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch die Firma Hübers gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

6.7. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Bereitstellung für den Versand durch Hübers auf den Besteller über, jedoch ist die Firma Hübers verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

6.8. Angeliessene Gegenstände sind – auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen – vom Besteller unbeschadet aller Rechte aus Abschnitt 8 entgegenzunehmen.

6.9. Teillieferungen sind zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die der Firma Hübers aus jedem Rechtsgrund gegenüber dem Besteller jetzt oder künftig zustehen, Eigentum der Firma Hübers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für die Firma Hübers als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Firma Hübers ab. Die Firma Hübers ermächtigt den Besteller widerruflich, die an die Firma Hübers abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Anforderung der Firma Hübers hin wird der Besteller die Abtretung offen legen und jenem, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum der Firma Hübers hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.

7.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers (insbesondere Zahlungsverzug) ist die Firma Hübers berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruches des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma Hübers liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

7.3. Die Firma Hübers ist berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherungen nachweislich abgeschlossen hat.

7.4. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmungen oder sonstiger Verfügungen durch dritte Hand hat er die Firma Hübers unverzüglich davon zu benachrichtigen.

8. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder eine Anordnung des Bestellers, auf die von diesem gelieferten und vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile, auf unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung oder Fremdeinflüsse oder auf die Beschaffenheit der Vorleistungen eines anderen Unternehmers, so ist die Firma Hübers von der Gewährleistung frei. Auch genehmigte Werkpläne unterliegen den Toleranzen der geltenden DIN-Vorschriften.

Beanstandungen bezüglich Qualität und Umfang der Lieferung finden nur Berücksichtigung, wenn sie unverzüglich nach Lieferung bzw. Montage schriftlich vorgebracht werden. Die Haftung erstreckt sich auf Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, bzw. sind für den Besteller weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, kann der Besteller Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

9. Schadenersatz

Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Firma Hübers die Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma Hübers beruhen. Einer Pflichtverletzung der Firma Hübers steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Hat die Firma Hübers die Pflichtverletzung zu vertreten, ist der Besteller unter den gleichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, soweit es nicht um einen Mangel der Kaufsache geht.

10. Verjährung

Ansprüche wegen etwaiger Sachmängel der von der Firma Hübers verkauften Sachen verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Ablieferung. Für eine Haftung wegen Vorsatzes bleibt es bei der gesetzlichen Frist.

11. Aufstellung des Liefergegenstandes

11.1. Ist Lieferung mit Aufstellung vereinbart, so hat der Besteller der Firma Hübers ihre Aufwendungen gem. den jeweils gültigen Montagesätzen zu ersetzen. Alle baulichen Arbeiten einschl. der für Versorgungszuleitungen, Stützvorrichtungen und Kabelkanäle sowie Entsorgungszuleitungen müssen vor Beginn der Aufstellung soweit fertig gestellt sein, dass die Aufstellung sofort nach Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Unterbau muss vollständig trocken und abgebinden sein. Die Räume, in denen die Aufstellung erfolgt, müssen den spezifischen Erfordernissen der Anlage entsprechen und gegen äußere Einflüsse genügend geschützt, gut beleuchtet und genügend erwärmt sein.

11.2. Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge etc. ist vom Besteller ein trockener, beleuchteter und verschließbarer Raum zur Verfügung zu stellen, der unter Aufsicht und Bewachung steht. Die Gefahr bei Lagerung und Montage trägt der Besteller.

11.3. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen

- Hilfsmannschaften und Facharbeiter in der von der Firma Hübers für erforderlich gehaltenen Anzahl,
- die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsstoffe,
- das Entladen der Bauteile und die Beförderung der Gegenstände zum Aufstellungsort.

11.4. Die Transportgefahr aller Bauteile trägt der Besteller.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch und dem deutschen Handelsgesetzbuch. Erfüllungsort für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Lieferungen oder Leistungen, auch solche aus Scheck oder Wechseln, ist der Sitz der Firma Hübers. Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Firma Hübers, sofern die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

Die Firma Hübers ist jedoch zur Klageerhebung bei dem von dem Besteller zuständigen Gericht berechtigt.

13. Zusatzbedingungen bei Auslandsverkaufsabschlüssen

13.1. Auf den Vertrag mit Auslandspartnern ist ausschließlich und uneingeschränkt deutsches formelles und materielles Recht anwendbar. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts wird – soweit wie möglich – ausgeschlossen.

13.2. Die Vertragssprache ist deutsch. Es wird jedoch nach Möglichkeit je eine als solche gekennzeichnete Übersetzung beigegeben, entweder in Englisch oder – soweit möglich – in der Landessprache des Vertragspartners.

13.3. Lieferungen erfolgen gemäß Incoterms in der jeweils gültigen Fassung ab Werk Bocholt.

13.4. Erfüllungsort ist Bocholt oder der im Vertrag festgelegte Lieferort nach obigen Incoterms.